Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgung (BGS-EWS/FES) für das Gebiet des Marktes Schliersee mit Ausnahme des Ortsteils Spitzingsee vom 24.01.2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgung (BGS-EWS/FES) für das Gebiet des Marktes Schliersee mit Ausnahme des Ortsteils Spitzingsee vom 24.01.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

0,82 Euro

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Schliersee, den 31. Oktober 2007

Markt Schliersee

Schnitzenbaumer I. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) für das Gebiet des Marktes Schliersee mit Ausnahme des Ortsteils Spitzingsee

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung für das Gebiet des Marktes Schliersee mit Ausnahme des Ortsteils Spitzingsee:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Schliersee mit Ausnahme des Ortsteils Spitzingsee einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt oder auf denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS bzw. § 7 FES an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.
- (4) Bei unbebaubaren, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhanden Gebäude und der vom Niederschlagswasser entwässerten Fläche berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Wird die Geschossfläche oder die vom Niederschlagswasser entwässerte Fläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche oder entwässerten Fläche ergeben würde. Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 9,20 Euro.
- (2) Wird Niederschlagswasser in die vorhandene Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird ein Beitrag nach § 5 Abs. 1 je Quadratmeter entwässerter Fläche von 0,50 Euro erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Beseitigungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m³/h	51,00 Euro/Jahr
bis	10 m³/h	61,00 Euro/Jahr
über	10 m³/h	87,00 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach dem auf dem Grundstück vorhandenen, zur Leerung vorgesehenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis	zu	3m³	13,00 Euro/Jahr
bis	zu	6m³	25,00 Euro/Jahr
bis	zu	12m³	49,00 Euro/Jahr
bis	zu	24m³	98,00 Euro/Jahr
bis	zu	48m³	197,00 Euro/Jahr
bis	zu	96m³	393,00 Euro/Jahr
über		96m³	511,00 Euro/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,02 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird Niederschlagswasser bzw. Wasser aus einer Eigengewinnungsanlage im Rahmen der häuslichen Entsorgung als Brauchwasser verwendet, so kann der Gebührenschuldner anstelle des Nachweises nach Abs. 2 einen pauschalen Zuschlag von 30 % bei ausschließlicher Nutzung für Toilettenspülung sowie 45 % bei Nutzung für Toilettenspülung und Waschmaschine zum nachgewiesenermaßen bezogenen Frischwasserverbrauch wählen.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
 - d) das zur Befüllung von Schwimmbecken und Sprinkleranlagen verwendete Wasser.
- (5) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge ist für jeden m² befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird, jährlich 0,50 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und deshalb an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
- (6) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,50 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.
- (7) Als Abwasser gilt auch Wasser, das aus einem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, soweit es nicht aus einer Wasserversorgungsanlage entnommen wurde.

§ 10a Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 21,50 Euro pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 35,00 Euro pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 10b Entleerungsgebühr für Fett- und Stärkeabscheider

Für die Entleerung der Fett- und Stärkeabscheider mit einem Sonderfahrzeug des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung werden je Leerung und Abscheideranlage folgende Gebühren festgesetzt:

- a) bis 4,0 m³ Gesamtinhalt
 - bei von der Gemeinde vorgegebener, turnusmäßiger Leerung:
 80,00 Euro
 - bb) bei außerordentlicher Leerung, nach Aufforderung durch den Eigentümer: 160,00 Euro
- b) von 4,1 m³ bis 9,0 m³ Gesamtinhalt: 210,00 Euro
- von 9,1 m³ bis 18,0 m³ Gesamtinhalt: 410.00 Euro
- d) über 18,0 m³ Gesamtinhalt: 630,00 Euro

Wenn bei einer durch den Eigentümer beauftragten örtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass eine Entleerung nicht notwendig ist, fallen 22,00 Euro/Überprüfung und Abscheideranlage an.

§ 11 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung ein Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts; die Entleerungsgebühr mit jeder Leerung einer Abscheideranlage.
- (2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.
- (3) Die Grundgebührenschuld für nicht anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungs-/Entleerungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2003 außer Kraft.

Schliersee, den 24.01.2006

Markt Schliersee

Hirtreiter \

2. Bürgerme ster